

**MERKE** | Der in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils angeführte § 467 Abs. 1 StPO differenziert nicht hinsichtlich der angefallenen notwendigen Auslagen nach Instanzen. Vielmehr sind nach dem Grundsatz des § 467 Abs. 1 StPO die Auslagen erfasst, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung angefallen sind.

### Relevanz für die Praxis

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Denn die Formulierung „die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen“ ist eindeutig.

Hiervon erfasst sind daher alle bis zum Ende des Berufungsverfahrens entstanden (notwendigen) Auslagen des freigesprochenen Angeklagten.

**MERKE** | Zudem gilt, dass mit Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils durch das Berufungsgericht damit auch die Kostenentscheidung dieses Urteils hinfällig ist.

Formulierung  
eindeutig

## RECHTSSCHUTZ

### Deckungsschutz für Zweitgutachten erhalten

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Augsburg/Münster

| Ein Bußgeldverfahren ist grundsätzlich nicht mit dem amtsgerichtlichen Urteil beendet. Denn oft schließt sich noch ein Kampf mit der Rechtsschutzversicherung um die Kostenübernahme an. „Munition“ hierfür liefert jetzt das AG Saarlouis. |

#### Sachverhalt

Dem Kläger wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung zur Last gelegt. Seine Verteidigerin hatte ein technisches Sachverständigengutachten eingeholt, um die Geschwindigkeitsmessung zu überprüfen. Die beklagte Rechtsschutzversicherung, mit der der Kläger einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, der u. a. Versicherungsschutz für Ordnungswidrigkeitenverfahren umfasste, hatte Deckungszusage für das Verfahren erster Instanz erteilt und die Kosten für das Sachverständigengutachten übernommen. Im gerichtlichen Verfahren hatte das AG dann ebenfalls einen Sachverständigen damit beauftragt, die Messung zu überprüfen. Nachdem dieser sein – für den Kläger ungünstiges – Gutachten erstattet hatte, hat die Verteidigerin erneut den von ihr bereits beauftragten Sachverständigen mit der Überprüfung des Gerichtsgutachtens beauftragt. Die Übernahme der dadurch entstandenen Kosten lehnte die Rechtsschutzversicherung ab. Die Freistellungsklage des Klägers hatte letztlich Erfolg.

#### Entscheidungsgründe

In seiner Begründung weist das AG Saarlouis (1.2.17, 28 C 845/16, Abruf-Nr. 198755) zutreffend darauf hin, dass weder die Versicherungsbedingungen noch die erteilte Deckungszusage eine zahlenmäßige Beschränkung auf nur ein Gutachten vorsehen.



ENTSCHEIDUNG  
AG Saarlouis



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 198755

**MERKE** | Zwar regelt § 1 der Versicherungsbedingungen, dass der Versicherer zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers lediglich erforderliche Leistungen erbringt. Die Erforderlichkeit ist jedoch aus Sicht des Versicherungsnehmers zu bestimmen.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass im Laufe des Gerichtsverfahrens durch das Gerichtsgutachten eine andere Bewertung der Geschwindigkeitsmessung als im zuvor von dem Kläger eingeholten Privatgutachten erfolgte. Nun schien aus Sicht der Verteidigung aufgrund dieser unterschiedlichen Bewertungen des Messverfahrens durch Sachverständige und der sich hieraus ergebenden divergierenden Ergebnisse zulasten des Mandanten, aber auch aufgrund der Komplexität der Materie eine ergänzende Stellungnahme des Privatgutachters geboten.

Von der Erforderlichkeit habe der Kläger hierbei auch deshalb ausgehen dürfen, so das AG, weil die Beklagte einschränkungslos die Kosten des vorzitierten Erstgutachtens erstattete. Sie habe sich hierbei nicht darauf berufen, dass aus Schadensminderungsgesichtspunkten die Erstellung dieses Privatgutachtens zur Überprüfung des Messverfahrens vorgerichtlich nicht notwendig war und in ihrer Deckungszusage, die auf ausdrücklichen Hinweis der ehemaligen Bevollmächtigten des Klägers, wonach um Prüfung und Kostenzusage auch für die einzuholende gutachterliche Bewertung gebeten wird, uneingeschränkte Deckung zusagte.

Im Hinblick auf die aus Sicht des Klägers zu bestimmende Erforderlichkeit und der o. g. Erwägungen konnte sich die Beklagte auch nicht auf § 17 ihrer AGB berufen, wonach kostenauslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen sind und dieser für eine Minderung des Schadens sorgen muss, zumal eine ausdrückliche Aufzählung der Beispielfälle zur Schadenminderung nicht gegeben ist.

### Relevanz für die Praxis

Die Rechtsschutzversicherungen werden diese Entscheidung nicht gern lesen (ähnlich auch schon AG Kirchhain zfs 15, 449; zur Auslegung von Versicherungsbedingungen vgl. u. a. BGH NJW 12, 3023).

Für den Betroffenen ist sie günstig. Denn er braucht sich – zumindest nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung und Fassung der Versicherungsbedingungen – um seine Verteidigungsstrategie keine Gedanken zu machen.

Im Übrigen stellt sich die Frage: Was hilft dem Betroffenen ein Sachverständigengutachten mit einem für ihn günstigen Ergebnis, wenn er ein Gegengutachten mit ungünstigem Ergebnis nicht überprüfen lassen darf?

Sicht des Versicherungsnehmers entscheidend

AGB des Versicherers helfen ihm nicht

Problem zu Ende gedacht